

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integralen und festen Bestandteil des Vertrages (nachfolgend "Einzelvertrag" genannt) zwischen XELOG AG ("XELOG") und dem Auftraggeber ("Kunde") dar.

Bei Widersprüchen gehen die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten je nach Inhalt des Einzelvertrages auch die Bestimmungen der Allgemeinen Lizenzbedingungen, der Allgemeinen Wartungsbedingungen, der Honorar- und Spesenordnung der XELOG.

2. Angebote

2.1 Angebote sind 1 Monat ab Ausstelldatum gültig. Als Richt- oder Informationsangebote bezeichnete Offerten sind immer unverbindlich.

2.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch XELOG.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, in CHF oder €.

3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

3.3 Aufträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Zahlung fällig, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart.

3.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Dienstleistungen gemäss Allgemeiner Honorar- und Spesenordnung zu vergüten.

3.6 Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Verzugszinsen von 2% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

3.7 Skontoabzüge werden nicht akzeptiert und in jedem Fall gegen Bearbeitungsgebühr von CHF 80.- / € 50.- nachbelastet.

3.8 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von XELOG oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

4. Dienstleistungen

4.1 Für Inhalt, Umfang und Ausführungsort der Dienstleistungen ist der Einzelvertrag massgebend.

4.2 Der Kunde stellt gleichzeitig die notwendigen Räume mit den erforderlichen technischen Einrichtungen gemäss Instruktion von XELOG während der gesamten Projektdauer zur Verfügung.

4.3 Stellt XELOG Software-Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden her, richten sich die Arbeiten nach der schriftlichen Leistungsbeschreibung, worin der Kunde unter anderem definiert hat, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

5. Diskretion

5.1 Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

5.2 Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

6. Sicherung

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Produkte (Software, Hardware, Produkte aus Dienstleistungen, u.a.) im Eigentum der XELOG.

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so ist XELOG berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten oder durch Bevollmächtigte betreten zu lassen und die gelieferten Produkte ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe sicherzustellen oder die Löschung der Software zu verlangen.

7. Termine

7.1 Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen:

a) Wenn XELOG Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert.

b) Wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist.

c) Wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungen nicht leistet.

d) Wenn übergeordnete Hindernisse auftreten (wie Naturereignisse, Krieg, soziale Unrast, Epidemien), Unfälle, Arbeitskonflikte, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen Dritter sowie behördliche Massnahmen.

7.2 XELOG kann auch Teillieferungen ausführen.

7.3 Bei Verzögerungen hat der Kunde XELOG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.

8. Abnahme, Mängel, Gewährleistung

8.1 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte (Software, Hardware, Dienstleistung) selber zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich XELOG anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige von Mängeln innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung, gelten alle Anforderungen als erfüllt und genehmigt.

8.2 Zeigen sich innerhalb von 90 Tagen Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde XELOG sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

8.3 Die Gewährleistung bei Software richtet sich nach den Allgemeinen Lizenzbedingungen der XELOG.

9. Haftung

9.1 Schadenersatzansprüche jeglicher Art, einschliesslich mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, XELOG fällt nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt auch für Überschreitungen der Lieferzeit oder bei Nachlieferung. Alle Schadenersatzansprüche gegen XELOG sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen und verjähren nach 12 Monaten.

Eine mögliche Entschädigung beschränkt sich auf in den letzten 12 Monaten vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber geleisteten Zahlungen für Softwarelizenzen und Dienstleistungen.

Der Kunden stellt XELOG von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung dieser Bedingungen hinausgehen.

10. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige und rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

12. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, welche nicht gütlich bereinigt werden können, ist ausschliesslich Risch (ZG), soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Version 2008-06